

## UPDATE BEIHILFENRECHT

### **BEFREIUNGEN VON NETZENTGELTEN FÜR DIE JAHRE 2012/2013 STELLEN RECHTSWIDRIGE BEIHILFEN DAR**

#### **EuG, Urteil vom 06.10.2021, Rs. T-745/18 – Covestro Deutschland/Kommission**

Die Klägerin „Covestro Deutschland“ wendet sich gegen den Beschluss der Kommission (EU) 2019/56 vom 28.05.2018. Mit diesem hatte die Kommission die vollständige Netzentgeltbefreiungen nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgelteverordnung 2011 (StromNEV 2011) für sog. stromintensive Nutzer in den Jahren 2012 und 2013 als für mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfen i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV erklärt.

Das EuG wies die Klage ab. Die vollständige Befreiung nach § 19 Abs. 2 StromNEV 2011 stelle für die betroffenen Unternehmen einen beihilfenrechtlich relevanten Vorteil dar, da der Begünstigung keine entsprechende Gegenleistung der Unternehmen gegenüberstehe. Diese Beihilfe sei auch aus staatlichen Mitteln finanziert worden, da die dafür erhobene Umlage eine parafiskalische Abgabe oder Zwangsabgabe darstelle, deren Erhebung und Zuteilung staatlicher Kontrolle unterlag.

Diese Entscheidung des EuG steht in einem Spannungsverhältnis zum Urteil des EuGH vom 28.03.2019 (C - 405/16 P) zu den EEG-Umlagen. Denn in diesem entschied der EuGH, dass die EEG-Förderung 2012 mangels Verfügungsgewalt des Staates über die Gelder keine Beihilfe „aus staatlichen Mitteln“ darstelle (vgl. [Sonderupdate März 2019](#)).

#### **Bedeutung für die Praxis**

Für die betroffenen Unternehmen geht es vorliegend um Netzentgeltzahlungen in erheblicher Höhe. Aufgrund der zum Teil unterschiedlichen Argumentation des EuGH und des EuG in zumindest teilweise ähnlich gelagerten Ausgangslagen bleibt abzuwarten, ob die Klägerin ein Rechtsmittel bei dem EuGH einlegen wird. Denn insbesondere in Bezug auf die Frage, ob die Netzentgeltbefreiungen einer staatlichen Kontrolle unterliegen, hat das EuG den Ansatz des EuGH nicht weiter verfolgt: Während der EuGH eine gesetzliche Grundlage für die EEG-Förderung nicht als ausreichendes Argument für die Bejahung einer staatlichen Kontrolle über diese Förderung ansah, beurteilt das EuG dies für Netzentgeltbefreiungen anders. Die Festsetzung der Höhe der zur Finanzierung der Netzentgeltbefreiung erhobenen Umlage sei von der Behörde bzw. nach einer von ihr festgelegten Methode vorgenommen und die Erhebung den Netzbetreibern verpflichtend aufgegeben worden. Eine staatliche Kontrolle liege daher nach Ansicht des EuG vor. Eine Ausgestaltung von Förderungen nach dem Vorbild der EEG-Umlage mit dem Ziel, dass keine staatliche Kontrolle und damit keine Beihilfe vorliegen soll, ist daher für den Moment nicht ohne rechtliches Risiko umzusetzen.